

Wichtige Änderungen im Bundesdatenschutzgesetz

Neuer Kündigungsschutz für Datenschutzbeauftragte

Am 1. September 2009 sind wichtige Änderungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in Kraft getreten. Das Änderungsgesetz wurde im Bundesgesetzblatt Teil I 2009, Seite 2814 ff., veröffentlicht.

Das BDSG gilt nach Paragraph 1 Absatz 2 Nummer 3 BDSG unter anderem auch für nicht öffentliche Stellen, soweit sie die Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen verarbeiten, nutzen oder dafür erheben oder die Daten in oder aus nicht automatisierten Dateien verarbeiten, nutzen oder dafür erheben. Auch Zahnarztpraxen fallen damit in den Anwendungsbereich, sofern sie diese Kriterien erfüllen.

Eine wichtige Änderung ist die Neufassung des Paragraphen 3a BDSG. Dabei wird nun noch konkreter herausgestellt, dass sich der Grundsatz der Datenvermeidung generell auf die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erstreckt. Des Weiteren wird noch deutlicher hervorgehoben, dass personenbezogene Daten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren sind, soweit dies nach dem Verwendungszweck möglich ist und keinen im Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Das Anonymisieren und Pseudonymisieren ist jetzt also grundsätzlich erforderlich.

Arbeitsrechtlich sehr relevant ist die Neueinführung des Paragraphen 4f Absatz 3 BDSG. Dadurch wird für den Beauftragten für den Datenschutz ein besonderer Kündigungsschutz eingeführt. Während der Bestellung zum Beauftragten für den Datenschutz kann das Arbeitsverhältnis nicht gekündigt werden mit Ausnahme einer fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Selbst nach Abberufung als Beauftragter für den Datenschutz ist die Kündigung innerhalb eines Jahres nach der Beendigung der Bestellung unzulässig, auch hier mit Ausnahme einer fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Dies betrifft alle diejenigen Praxen, welche nach Paragraph 4f Absatz 1 BDSG einen Datenschutzbeauftragten bestellen müssen und einen solchen als betrieblichen Datenschutzbeauftragten intern bestellt haben. Eine Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten besteht

(nur) dann, wenn mehr als neun Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt werden. Soweit eine Bestellspflicht gilt, ist also auch unter diesem Gesichtspunkt zu prüfen, ob die Beauftragung einer geeigneten Person außerhalb der Praxis (§ 4f Abs. 2 S. 3 BDSG) nicht günstiger ist. Da in dem Änderungsgesetz keine Übergangsvorschrift genannt ist, sondern das Gesetz zum 1. September 2009 in Kraft getreten ist, gilt der Kündigungsschutz nach BLZK-Einschätzung auch für bereits berufene Datenschutzbeauftragte.

Rechtsanwalt Florian P. Schrems
Leiter Geschäftsbereich Recht und Praxis der BLZK

Wichtiger Hinweis: Nur anerkannten Kurs zum Erwerb/zur Aktualisierung der Fachkunde buchen

Die Bayerische Landes Zahnärztekammer ist zuständige Stelle im Sinne von Paragraph 18a Absatz 1 Röntgenverordnung (RöV). Kurse zum Erwerb der Fachkunde, insbesondere auch zum Erwerb der besonderen Fachkunde (zum Beispiel Digitale Volumentomographie), bedürfen daher der vorherigen Anerkennung durch die örtlich für den Veranstaltungsort zuständige Stelle nach RöV. Die Anerkennung muss durch den Fortbildungsanbieter rechtzeitig – das heißt mindestens sechs Wochen vor Beginn des Kurses –, spätestens aber mit Bewerbung des Kurses, eingeholt werden.

Wichtig für Kursteilnehmer: den Kursanbieter vor der Buchung fragen, ob der besuchte Kurs von der zuständigen Stelle nach RöV anerkannt wurde. Bei nicht anerkanntem Kurs kann der Erwerb der Fachkunde nur nach umfangreicher kostenpflichtiger Prüfung – oder im Extremfall überhaupt nicht – bestätigt werden. Dann muss erneut ein Kurs gemacht werden.

Die anerkannten Kurse sind auf der Homepage des Bundesamtes für Strahlenschutz abrufbar unter www.bfs.de > Ionisierende Strahlung > Kompetenzerhalt > Nationale Aus- und Weiterbildung im Strahlenschutz Fachkunde nach StrlSchV und RöV > Kurse nach StrlSchV und RöV. Weitere Informationen unter www.blzk.de > Referate > Referat Praxisführung oder unter Telefon 089 72480-174.

Dr. Michael Rottner
Mitglied des Vorstands
Referent Praxisführung der BLZK